



REGIONALSPITAL SURSELVA

STATUTEN
GEMEINDEVERBAND SANASURSELVA

vom 28. September 2014

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|------------|--|----|
| I. | Allgemeine Bestimmungen | 4 |
| Art. 1 | Name, Rechtsnatur und Sitz | 4 |
| Art. 2 | Zweck | 4 |
| Art. 3 | Rechtliche Stellung | 4 |
| Art. 4 | Mitgliedsgemeinden | 4 |
| II. | Organisation | 5 |
| 1. | Organe | 5 |
| Art. 5 | Organe | 5 |
| Art. 6 | Ausstandsvorschriften | 5 |
| Art. 7 | Ausschluss | 5 |
| 2. | Die Gesamtheit der Stimmberechtigten aller Mitgliedsgemeinden | 6 |
| Art. 8 | Zuständigkeit | 6 |
| Art. 9 | Abstimmungen und Wahlen | 6 |
| Art. 10 | Fakultatives Referendum | 6 |
| Art. 11 | Initiative | 7 |
| 3. | Die Delegiertenversammlung | 7 |
| Art. 12 | Zusammensetzung, Stimmrecht | 7 |
| Art. 13 | Zuständigkeit | 8 |
| Art. 14 | Einberufung | 8 |
| Art. 15 | Verhandlungen | 9 |
| Art. 16 | Beschlussfassung | 9 |
| Art. 17 | Traktanden | 9 |
| Art. 18 | Abstimmungsmodus | 9 |
| Art. 19 | Wahlmodus | 9 |
| Art. 20 | Delegiertenentschädigung | 10 |
| Art. 21 | Öffentlichkeit | 10 |
| 4. | Der Vorstand | 10 |
| Art. 22 | Zusammensetzung, Amtsdauer | 10 |
| Art. 23 | Stimmrecht | 10 |
| Art. 24 | Aufgaben und Zuständigkeit | 11 |
| Art. 25 | Einberufung | 11 |
| Art. 26 | Beschlussfassung | 11 |
| Art. 27 | Zeichnungsberechtigung | 11 |

| | | |
|-------------|---|----|
| 5. | Die Geschäftsprüfungskommission | 12 |
| Art. 28 | Geschäftsprüfungskommission | 12 |
| III. | Finanzen | 12 |
| Art. 29 | Jahresabschluss und Geschäftsbericht | 12 |
| Art. 30 | Finanzmittel | 12 |
| Art. 31 | Kostenanteile | 12 |
| Art. 32 | Finanzielle Haftung | 13 |
| IV. | Staatsaufsicht, Verantwortlichkeit und Streitigkeiten | 13 |
| Art. 33 | Staatsaufsicht und Rechtsmittel | 13 |
| Art. 34 | Verantwortlichkeit | 13 |
| Art. 35 | Streitigkeiten | 13 |
| V. | Schluss- und Übergangsbestimmungen | 13 |
| Art. 36 | Austritt | 13 |
| Art. 37 | Auflösung | 13 |
| Art. 38 | Statutenrevision | 14 |
| Art. 39 | Aufnahme | 14 |
| Art. 40 | Übergangsbestimmung im Zusammenhang mit der Überführung des Spitalbetriebs | 14 |
| Art. 41 | Inkrafttreten | 14 |

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Rechtsnatur und Sitz

Unter dem Namen SanaSurselva besteht ein öffentlich-rechtlicher Gemeindeverband im Sinne von Art. 50 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes.

Der Gemeindeverband hat eigene Rechtspersönlichkeit und ist von unbeschränkter Dauer.

Der Sitz des Gemeindeverbandes befindet sich in Ilanz / Glion.

Personen und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2 Zweck

Der Gemeindeverband bezweckt die bedarfsgerechte und wirtschaftlich optimale Gesundheitsversorgung der Surselva sicherzustellen und fördert die Vernetzung aller Bereiche der Gesundheitsversorgung.

Der Gemeindeverband kann die Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise auf öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Rechtsträger unter seiner Aufsicht übertragen. Insbesondere kann er das Regionalspital Surselva in eine von ihm beherrschte Organisation überführen.

Der Gemeindeverband kann bei geeigneten Leistungserbringern Gesundheitsdienstleistungen bestellen und abgelden.

Der Gemeindeverband kann mit Leistungserbringern und Dienstleistern innerhalb und ausserhalb der Surselva zusammenarbeiten und er ist bestrebt, die verschiedenen Angebote und Gesundheitsdienstleistungen aufeinander abzustimmen. Er kann dafür geeignete Institutionen betreiben oder sich daran beteiligen.

Dritte können sich an den Institutionen des Gemeindeverbandes beteiligen, wobei der Gemeindeverband zwingend die stimmen- und kapitalmässige Mehrheit behält.

Art. 3 Rechtliche Stellung

Der Gemeindeverband tritt im Umfang seiner Aufgaben an die Stelle der ihm angeschlossenen Gemeinden und hat in diesem Bereich deren Rechte und Pflichten, mit Einschluss des Rechtes, Gebühren und Beiträge zu erheben. Insbesondere erfüllt er anstelle der Mitgliedsgemeinden die Aufgaben, welche sich aus dem kantonalen Krankenpflegegesetz für die Spitalregion Surselva ergeben. Vorbehalten bleiben die finanziellen Verpflichtungen der Gemeinden.

Art. 4 Mitgliedsgemeinden

Mitglieder des Gemeindeverbandes können alle politischen Gemeinden der Surselva werden. Vorbehalten bleibt Art. 55 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.

Die Aufnahme von Gemeinden richtet sich nach Art. 39.

Gemeinden der Spitalregion, welche nicht Mitglied im Gemeindeverband sind, haben die sich aus dem kantonalen Krankenpflegegesetz ergebenden Gemeindebeiträge zu leisten. Diese Gemeinden werden über die Tätigkeit des Gemeindeverbandes angemessen orientiert. Vor wichtigen Sachgeschäften gemäss Art. 8 und Art. 13 sind sie anzuhören. Ein Stimm- und Wahlrecht steht indessen weder ihnen noch den Gemeindegewohnern zu.

II. ORGANISATION

1. Organe

Art. 5 Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- die Gesamtheit der Stimmberechtigten der Mitgliedsgemeinden,
- die Delegiertenversammlung,
- der Vorstand,
- die Geschäftsprüfungskommission.

Für die Vorbereitung bestimmter Geschäfte und für die Prüfung besonderer Probleme können Fachkommissionen bestellt werden.

Art. 6 Ausstandsvorschriften

Für die Behördenmitglieder gelten sinngemäss die Ausstandsgründe des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.

Das Vorliegen eines Ausstandsgrundes ist dem jeweiligen Vorsitzenden zu melden.

Der Ausstand ist im Protokoll zu vermerken.

Art. 7 Ausschluss

Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, Ehegatten, Geschwister und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Vorstands.

2. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten aller Mitgliedsgemeinden

Art. 8 Zuständigkeit

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten aller Mitgliedsgemeinden ist das oberste Organ des Gemeindeverbandes. Dieses fasst seine Beschlüsse unter Vorbehalt von Art. 37 und 38 mit der Mehrheit aller gültigen Stimmen der Stimmberechtigten der Mitgliedsgemeinden und der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden. Das Ergebnis der Volksabstimmung in jeder Gemeinde gilt als Gemeindestimme.

Das oberste Organ ist insbesondere zuständig für

- a) den Erlass und die Änderung der Statuten,
- b) die Beschlussfassung über einmalige frei bestimmbare Ausgaben, die den Nettobetrag von fünf Millionen Franken übersteigen,
- c) die Beschlussfassung über Vorlagen und Geschäfte, die den Stimmberechtigten von der Delegiertenversammlung zum Entscheid vorgelegt werden,
- d) der Entscheid über Vorlagen, gegen welche das Referendum zustande gekommen ist,
- e) die Auflösung des Gemeindeverbandes.

Art. 9 Abstimmungen und Wahlen

Die Abstimmungen über Sachvorlagen erfolgen gemeindeweise und am gleichen Datum an der Urne.

Für Abstimmungen bestimmt der Vorstand eine Frist, innerhalb welcher sie durchzuführen sind.

Die Vorschriften der jeweiligen Gemeinden finden sinngemässe Anwendung. Subsidiär gilt das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

Die Gemeindevorstände kehren das Notwendige vor und teilen die Ergebnisse der Abstimmungen in Form eines Protokolls dem Gemeindeverband innert zwei Tagen mit.

Art. 10 Fakultatives Referendum

Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden der Volksabstimmung unterbreitet,

- wenn es die Delegiertenversammlung beschliesst,
- wenn innert 30 Tagen seit der Beschlussfassung das Referendum entweder von mindestens fünf Gemeinden aufgrund eines Beschlusses ihres zuständigen Organs oder von mindestens 300 Stimmberechtigten aus den Mitgliedsgemeinden verlangt wird.

Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche dem fakultativen Referendum unterliegen, sind sofort öffentlich bekanntzugeben. Sie werden erst rechtskräftig, nachdem die Frist für die Ergreifung des Referendums abgelaufen ist.

Dem Referendum nicht unterstellt sind alle Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche einen einmaligen Nettoaufwand des Gemeindeverbandes von CHF 500 000.– oder einen jährlichen wiederkehrenden Nettoaufwand von CHF 100 000.– nicht übersteigen sowie alle Beschlüsse im Rahmen der gebundenen Aufgaben.

Die Volksabstimmung wird in der Regel innert 90 Tagen nach dem Zustandekommen des Referendums durchgeführt.

Art. 11 Initiative

Auf dem Weg der Initiative können entweder

- mindestens fünf Gemeinden aufgrund eines Beschlusses ihres zuständigen Organs
- oder mindestens 600 Stimmberechtigte aus den Mitgliedsgemeinden

den Erlass, die Aufhebung oder Änderung eines in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallenden Sachgeschäfts oder eine Revision der Statuten beantragen.

Die Initiative kann in der Form einer Anregung oder eines formulierten Entwurfes beim Vorstand eingereicht werden. Sie ist zu begründen.

Die Delegiertenversammlung hat eine gültige Initiative, sofern sie diese nicht zum Beschluss erhebt oder wenn sie auf Teil- oder Totalrevision der Statuten gerichtet ist, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag verbunden, innert zwölf Monaten seit der Einreichung den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen.

Ungültige und rechtswidrige Initiativen hat die Delegiertenversammlung ohne weiteres, jedoch mit Begründung zurückzuweisen.

Ein Initiativbegehren kann von den sechs Erstunterzeichnern bis zehn Tage nach der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält. In dieser darf der Rückzug des Initiativbegehrens wohl erschwert, nicht aber ausgeschlossen werden.

Im übrigen sind die Bestimmungen im Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden massgebend.

3. Die Delegiertenversammlung

Art. 12 Zusammensetzung, Stimmrecht

In der Delegiertenversammlung nehmen die von den Gemeinden bestimmten Vertreter die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten wahr.

Jede Gemeinde bestimmt einen Delegierten sowie für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter. Die Delegierten werden durch die in den Mitgliedsgemeinden zuständigen Organe gewählt.

Jede Gemeinde verfügt in der Delegiertenversammlung bis tausend Einwohner über eine Stimme. Pro weitere tausend Einwohner oder für einen Bruchteil davon erhält die Gemeinde eine zusätzliche Stimme. Eine einzelne Gemeinde darf nicht über mehr Stimmen verfügen als die Gesamtheit der übrigen Gemeinden.

Art. 13 Zuständigkeit

Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere

- a) die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Geschäftsprüfungskommission,
- b) die Beschlussfassung über den nachträglichen Beitritt von Gemeinden,
- c) die Genehmigung des Budgets,
- d) die Entgegennahme des Geschäftsberichts sowie der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und die Festsetzung der Jahresbeiträge,
- e) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Betrage von über CHF 200 000.– sowie über wiederkehrende Ausgaben von über CHF 50 000.– und die Gewährung der entsprechenden Kredite,
- f) der Erwerb, die Veräusserung und Belastung von Liegenschaften im Betrag von über CHF 200 000.–,
- g) die Beschlussfassung über die vollständige oder teilweise Übertragung von Aufgaben des Gemeindeverbandes auf öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Rechtsträger, inklusive Beschlussfassung über deren Gründung,
- h) die Beschlussfassung über einen Verkauf von Beteiligungsrechten an Institutionen des Gemeindeverbandes bis zu maximal 49 %,
- i) die Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch den Vorstand unterbreitet werden,
- j) der Erlass der notwendigen Verordnungen;
- k) die Beschlussfassung, ob ein Geschäft im Sinne von Art. 8 lit. c. den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen ist,
- l) die Festlegung der Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission,
- m) alle weiteren ihr durch die Statuten übertragenen Aufgaben.

Art. 14 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, zusammen. Dabei sind das Budget, die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht zu behandeln.

Ferner tritt sie zusammen, wenn

- a) es der Präsident oder der Vorstand für notwendig erachtet,
- b) mindestens fünf Gemeindedelegierte oder
- c) fünf Mitgliedsgemeinden es verlangen.

Den Delegierten und den Mitgliedsgemeinden werden der Ort, die Zeit und die Verhandlungsgegenstände inklusive den dazugehörigen Unterlagen 14 Tage zum Voraus schriftlich mitgeteilt. Die Unterlagen werden auch am Sitz des Gemeindeverbands aufgelegt.

Über wichtige Geschäfte hat der Vorstand die Mitgliedsgemeinden rechtzeitig zu orientieren, damit sie Stellung nehmen können, bevor die Delegiertenversammlung zusammentritt.

Art. 15 Verhandlungen

Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten oder durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.

Der Präsident bezeichnet einen Aktuar, der das Protokoll führt. Dieses ist den Delegierten und den Mitgliedsgemeinden zuzustellen und der nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Für die Erledigung der Geschäfte kann die Delegiertenversammlung eine Geschäftsordnung erlassen.

Art. 16 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Art. 17 Traktanden

Die Delegiertenversammlung darf nur über Sachgeschäfte beschliessen, die vom Vorstand vorberaten und auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 18 Abstimmungsmodus

Die Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Sie sind auf Antrag von fünf Delegierten schriftlich vorzunehmen. Massgebend ist bei offener und schriftlicher Abstimmung das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 19 Wahlmodus

Einzelwahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder von fünf Delegierten nicht geheime Wahl verlangt wird.

Gesamtwahlen erfolgen ebenfalls durch Handmehr. Sie können gesamthaft durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen von Abs. 1 gegeben sind und eine Rangfolge nicht erforderlich ist.

Im übrigen werden die Wahlen schriftlich und geheim nach dem Grundsatz des absoluten Mehr vorgenommen, wobei leere und ungültige Stimmen ausser Betracht fallen.

Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu vergebenden Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt als zu wählen sind, so findet für diese Sitze ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr gilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 20 Delegiertenentschädigung

Die Delegierten werden durch ihre Wahlgemeinde entschädigt.

Art. 21 Öffentlichkeit

Die Delegiertenversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. In begründeten Fällen kann die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstands beschliessen, dass unter Ausschluss der Öffentlichkeit getagt wird.

4. Der Vorstand

Art. 22 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Gemeindeverbandes und besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Der Präsident wird gemäss Art. 13 lit. a von der Delegiertenversammlung gewählt und im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

In den Vorstand sind nur Mitglieder der Gemeindevorstände der Mitgliedsgemeinden wählbar.

Bei der Wahl des Vorstandes ist auf eine regional ausgewogene Verteilung zu achten.

Der Vorstand wird jeweils für eine am 1. Januar beginnende Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre.

Beendet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsdauer sein Amt in der Gemeinde, so endet auch seine Einsitznahme im Vorstand und es hat an der nächstfolgenden Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl stattzufinden. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 23 Stimmrecht

Vorstandsmitglieder haben in der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht, ihr Antragsrecht ist jedoch gewahrt.

Art. 24 Aufgaben und Zuständigkeit

Dem Vorstand obliegen

- a) die Vorberatung aller von der Delegiertenversammlung zu behandelnden Angelegenheiten,
- b) die Vollziehung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Erlass von Reglementen,
- c) die Verwaltung des Vermögens,
- d) die Vorbereitung der alljährlichen Rechnungsablage und des Budgets,
- e) die alljährliche Erstattung eines Geschäftsberichtes über die Tätigkeit,
- f) die Bestellung von Fachkommissionen und die Wahl deren Mitglieder,
- g) die Beschlussfassung über einmalige Nettoausgaben bis und mit CHF 200 000.– und jährlich wiederkehrende Nettoausgaben bis und mit CHF 50 000.– sowie die Gewährung der entsprechenden Nachtragskredite,
- h) die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Erteilung von Aufträgen im Rahmen der bewilligten Kredite oder der eigenen Finanzkompetenz,
- i) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach aussen, insbesondere gegenüber den Behörden und in Rechtsstreitigkeiten,
- j) die Ausübung der Rechte aus den Beteiligungen des Gemeindeverbandes,
- k) die Sicherstellung der Koordination mit den Leistungserbringern,
- l) die Erledigung aller Geschäfte, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs fallen,
- m) alle weiteren ihm durch die Delegiertenversammlung übertragenen Aufgaben.

Art. 25 Einberufung

Der Präsident beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern ein.

Die Einladung ist den Mitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens sieben Tage zum voraus zuzustellen.

Art. 26 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied ist vorbehältlich von Ausstandsgründen zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 27 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeindeverband.

5. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 28 Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei natürlichen Personen und zwei Stellvertretern. Der Beizug von Sachverständigen ist statthaft.

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Aufgabe, die Rechnungs- und Geschäftsführung des Gemeindeverbandes alljährlich zu prüfen und über das Ergebnis der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten.

III. FINANZEN

Art. 29 Jahresabschluss und Geschäftsbericht

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Gemeindeverband hat jährlich bis zum 30. Juni über seinen gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen und einen Geschäftsbericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

Jahresrechnung, Geschäftsbericht und Budget sind nach der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung am Sitz des Gemeindeverbandes während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

Art. 30 Finanzmittel

Die zur Erfüllung des Zwecks des Gemeindeverbandes erforderlichen Mittel werden in der Regel aufgebracht durch:

- a) die Beiträge der Mitgliedsgemeinden,
- b) die Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten,
- c) die Erträge des Vermögens,
- d) allfällige Beiträge des Staates.

Art. 31 Kostenanteile

Die Beiträge der Mitgliedsgemeinden und ihre Fälligkeit werden durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.

Die Beiträge werden auf alle Mitgliedsgemeinden zu 50 % nach der Einwohnerzahl und zu 50 % nach Massgabe des Kantonssteuerertrages vom Einkommen der natürlichen und vom Ertrag der juristischen Personen sowie vom Vermögen der natürlichen und juristischen Personen verteilt.

Art. 32 Finanzielle Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haftet das Verbandsvermögen.

Soweit dieses nicht ausreicht, haben die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis ihrer Kostenanteile nach Art. 31 Abs. 2 Nachzahlungen zu leisten.

IV. STAATSAUFSICHT, VERANTWORTLICHKEIT UND STREITIGKEITEN

Art. 33 Staatsaufsicht und Rechtsmittel

Die Staatsaufsicht über den Gemeindeverband und die Rechtsmittel gegen Beschlüsse der Organe richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 34 Verantwortlichkeit

Die Haftung der Organe richtet sich nach kantonalem Recht.

Art. 35 Streitigkeiten

Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Gemeindeverband und einer Mitgliedsgemeinde werden nach der kantonalen Verfahrensgesetzgebung beurteilt.

V. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 36 Austritt

Nach 5-jähriger Mitgliedschaft kann eine Mitgliedsgemeinde unter Einhaltung einer 2-jährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Gemeindeverband austreten.

Die austretende Gemeinde verliert unter Vorbehalt abweichender Vereinbarungen jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Für bestehende Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes bleibt ihre Nachzahlungsfrist weiter bestehen. Vorbehalten bleiben in jedem Fall die sich aus dem kantonalen Krankenpflegegesetz ergebenden Verpflichtungen zur Bezahlung von Gemeindebeiträgen.

Art. 37 Auflösung

Die Auflösung des Gemeindeverbandes kann mit der Mehrheit der Stimmberechtigten aller Mitgliedsgemeinden und der Zustimmung von mindestens vier Fünftel der Mitgliedsgemeinden beschlossen werden.

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes wird dessen Vermögen, sofern die Erfüllung des Verbandszweckes nicht von einem andern geeigneten Rechtsträger übernommen wird, durch einen von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden Sachwalter liquidiert. Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss wird unter die angeschlossenen Gemeinden nach Massgabe ihrer statutarischen Kostenanteile verteilt.

Art. 38 Statutenrevision

Die Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen in Art. 8. Statutenänderungen in Bezug auf den Zweck und die Aufgaben des Gemeindeverbandes bedürfen der Zustimmung aller beteiligten Gemeinden. Revisionen der Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Regierung.

Art. 39 Aufnahme

Nach Inkrafttreten erfolgt die Aufnahme noch nicht angeschlossener Gemeinden nach Annahme der Statuten durch die Stimmberechtigten der betreffenden Gemeinde und durch Beschluss der Delegiertenversammlung

Art. 40 Übergangsbestimmung im Zusammenhang mit der Überführung des Spitalbetriebes

Die bisherigen Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der Geschäftsprüfungskommission verbleiben in der jetzigen Zusammensetzung bis längstens ein Jahr nach einer allfälligen Übertragung des Spitalbetriebes auf einen eigenen Rechtsträger im Amt. Der genaue Ablösungstermin wird durch die Delegiertenversammlung mit dem Beschluss über die Übertragung bestimmt.

Bis der Spitalbetrieb nicht auf einen eigenen Rechtsträger übertragen wird, obliegen dem Vorstand weiter die Kompetenzen und Zuständigkeiten gemäss Art. 31 der bisherigen Statuten.

Art. 41 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten aller Mitgliedsgemeinden und Genehmigung durch die Regierung in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten des Spitalverbandes Surselva vom 27. September 1992.

Von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der politischen Mitgliedsgemeinden des Spitalverbandes Surselva am 28. September 2014 an der Urnenabstimmung beschlossen.

Spitalverband Surselva

Mathias Bundi
Präsident

Vitus Dermont
Vizepräsident

Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 28.11.2015 Nr. 372
Namens der Regierung

Der Präsident:

M. Jäger

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

